



AMBULANTE HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN RHEINLAND-PFALZ

Empfehlungen des
Landesjugendhilfeausschusses
zur Entwicklung und Sicherung
notwendiger Qualität

*Soziale
Kompetenz
für Sie*



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Ambulante Hilfen zur
Erziehung in
Rheinland-Pfalz

Beschluss des
Landesjugendhilfeaus-
schusses
vom 22. April 2013

Vorbemerkung – 10 Thesen

1. Die Entwicklung und Bedeutung ambulanter Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz ist gekennzeichnet durch einen deutlichen Ausbau zu einem vielfältigen und umfangreichen Angebot.
2. Mit dem Ausbau der Angebote im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung stellen sich Jugendämter und Träger neuen Herausforderungen, die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Entwicklungen, wie z. B. der Vielfalt familiärer Lebensformen, der Kompensation von Armutslagen junger Menschen und ihrer Familien, den Aufgaben des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen, der Bildungsbegleitung in Zusammenarbeit mit der Schule sowie einer kultursensiblen Begleitung und Unterstützung von Kindern und Familien mit Migrationserfahrungen, Rechnung tragen.
3. Die Angebote und Arbeitsformen ambulanter Hilfen zur Erziehung haben sich erheblich ausdifferenziert und weiterentwickelt: Beratung für alle – Erziehungsberatung als ambulante Hilfe; Sozialpädagogische Familienhilfen von der Haushaltshilfe bis zur aufsuchenden Familienberatung; Ambulante Hilfen mit Auflagen und in Zwangskontexten; Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer/innen zwischen Begleitung und Aufsicht; Integration von Gruppenangeboten und Formen der Sozialen Gruppenarbeit; Flexible Settings zwischen ambulanten und stationären Hilfen; Sozialräumlich orientierte Arbeitsformen sowie Ambulante Hilfen im Kontext von Sucht und psychischer Erkrankung.
4. Als vielgestaltiges Erfolgsmodell benötigen öffentliche und freie Träger klare Qualitätsmerkmale als Orientierung für die Gestaltung ambulanter Hilfen zur Erziehung sowie für ihre bedarfsgerechte Weiterentwicklung. Diese Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Qualitätsentwicklung ambulanter Hilfen zur Erziehung greifen diese Anforderung auf und geben Hinweise auf unverzichtbare Eckpunkte für ihre fachlich qualifizierte wie kostenbewusste Gestaltung. Dabei müssen veränderte Herausforderungen ebenso berücksichtigt werden wie neu entwickelte Angebotsformen und Arbeitsweisen.

5. Die entwickelten 10 Standards wollen Orientierungen für qualifizierte Arbeit bieten und nicht als untere Mindestanforderung missverstanden werden. Sie sind geprägt von einer respektierenden Grundhaltung für verschiedenste Lebensentwürfe, Wertvorstellungen und Gefühle junger Menschen und ihrer Familien. Die Arbeit ambulanter Hilfen zur Erziehung ist grundsätzlich ressourcenorientiert und unterstützend, wo notwendig ergänzend und kompensierend. Kinder, Jugendliche und ihren Eltern sollen ihren Alltag und ihr Leben so weit wie möglich selber gestalten und bestimmen sowie so schnell wie möglich wieder vollständig in die eigenen Hände nehmen können. Ambulante Hilfen machen ihre Arbeitsweisen und Ziele verständlich und nachvollziehbar transparent, fördern Mitwirkung und Beteiligung und beziehen Familien aktiv in alle sie betreffenden Entscheidungen ein.
6. Qualität von Begleitung, Unterstützung und zum Schutz:
 - Standard 1:* Mütter und Väter werden darin gestärkt, die Entwicklung ihrer Kinder aktiv zu fördern.
 - Standard 2:* Kinder und Jugendliche finden in ihrer Familie einen Lebensraum, in dem sie sich geschützt den ihrem Alter entsprechenden Entwicklungsaufgaben stellen können.
 - Standard 3:* Ambulante Hilfen tragen zu menschenwürdigen Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Eltern bei, wenn erforderlich auch durch Begleitung und Kompensation.
7. Qualität des Zusammenwirkens der Fachkräfte mit Eltern und Kindern:
 - Standard 4:* Eltern und Kinder werden in ihrer Persönlichkeit respektiert und dabei unterstützt und gefördert, sich aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
 - Standard 5:* Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind verlässliche Bezugspersonen und schaffen „Spielräume“, um neue Handlungsstrategien und eigene Lebensentwürfe zu erproben.
 - Standard 6:* Erwartungen, Forderungen und Auflagen an Eltern sind begründet, verständlich und überprüfbar, sie werden respektvoll und deutlich kommuniziert. Eltern haben Rechte und Möglichkeiten zu Widerspruch und Beschwerde.

8. Qualität der Fachkräfte, ihrer Ausstattung und Organisation
 - Standard 7:* Ambulante Hilfen zur Erziehung werden von qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften angeboten, die durch regelmäßige Formen professioneller Reflexion (z.B. Teambesprechungen, Supervision) ihre Kompetenzen pflegen und sich durch Fortbildungen für sich verändernde neue Anforderungen und Aufgaben weiterentwickeln.
 - Standard 8:* Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung stellen durch ihre Organisation sicher, dass die vorgenannten Qualitätsstandards aktiv entwickelt und konkretisiert sowie umgesetzt, kontrolliert und weiterentwickelt werden.
 - Standard 9:* Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe sorgen durch geeignete Leistungsbeschreibungen und Entgeltvereinbarungen dafür, dass ein an den vorgenannten Qualitätsstandards orientiertes Angebot bedarfsgerecht, rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung steht.
 - Standard 10:* Das Land unterstützt die öffentlichen und (freien) Träger der Jugendhilfe durch geeignete Planungshilfen, Projekte und Programme bei der Umsetzung dieser Qualitätsstandards sowie der bedarfsgerechten Weiterentwicklung ambulanter Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz.
9. Die Regelungen der Finanzierung werden in örtlicher Zuständigkeit von den öffentlichen und (freien) Trägern der Jugendhilfe ausgehandelt und vereinbart. Als Orientierung und Modell hierfür wird das vom Bundesverband für Erziehungshilfen e.V. (AFET) mit Vertretern öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe entwickelte Konzept auch für Rheinland-Pfalz empfohlen.
10. Analog zu den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für stationäre Leistungen der HzE gem. § 78 a-g SGB VIII sollen entsprechende Vereinbarungen für die Angebote und Leistungen ambulanter Hilfen zur Erziehung entwickelt und umgesetzt werden. Dies erfordert vor allem die wachsende Bedeutung ambulanter Hilfeformen für junge Menschen und ihrer Familien, aber auch die kritischen Nachfragen zur kostenbewussten Gestaltung örtlicher Hilfenkonzepte und Angebotsschwerpunkte.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung – 10 Thesen	3
Inhaltsverzeichnis	6
Empfehlungen zur Qualität ambulanter Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz – Intention, Aufbau und Inhalte	7
1. Entwicklung und Bedeutung ambulanter Hilfen zur Erziehung in Rheinland- Pfalz	8
1.1 Neue Herausforderungen an ambulante Hilfen zur Erziehung	11
1.2 Weiterentwicklungen der Angebotsformen ambulanter Hilfen zur Erziehung	18
1.3 Ambulante Hilfen zur Erziehung – ein vielgestaltiges Erfolgsmodell Qualitätsmerkmale zur Orientierung und für die Weiterentwicklung	26
2. Standards zur Qualität in den ambulanten Hilfen	27
2.1 Qualität von Begleitung, Unterstützung und zum Schutz.....	28
2.2 Qualität des Zusammenwirkens der Fachkräfte mit Eltern und Kindern	31
2.3 Qualität der Fachkräfte, ihrer Ausstattung und Organisation.....	33
3. Finanzierung ambulanter Hilfen zur Erziehung.....	37
3.1 Empfehlungen des AFET-Bundesverbandes für Erziehung e.V.....	37
3.2 Budgetierung als Finanzierungsinstrument für sozialraumorientierte Hilfen	38
4. Qualitätsvereinbarungen für ambulante Hilfen zur Erziehung	39

Empfehlungen zur Qualität ambulanter Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz – Intention, Aufbau und Inhalte

Kein Bereich der Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahren so rasant entwickelt und ausdifferenziert wie die ambulanten Hilfen. Die vom Landesjugendhilfeausschuss 2004 verabschiedeten Empfehlungen zur sozialpädagogischen Familienhilfe bilden diese Entwicklungen nicht mehr in adäquater Weise ab. Aus diesem Grund wurde der Fachausschuss „Hilfen zur Erziehung“ 2011 beauftragt, neue Empfehlungen zu den ambulanten Hilfen zu erarbeiten.

Die nun vorliegenden Empfehlungen haben folgende Struktur:

In Teil 1 werden grundlegende Aussagen zur systematischen Einordnung getroffen und durch eine Beschreibung der veränderten gesellschaftlichen Herausforderungen für die ambulanten Hilfen ergänzt. Darauf folgen Beschreibungen der Ansatzpunkte und Angebotsformen als fachliche Antwort der ambulanten Hilfen auf diese veränderten Bedarfe. Hierbei wird deutlich, wie vielgestaltig ambulante Hilfen im Jahr 2012 geworden sind, und dass die fachliche Ausgestaltung der Hilfen weit über das Feld der SPFH hinausgeht.

In Teil 2 werden 10 Standards zur Qualität ambulanter Hilfen beschrieben, die sich aus den beschriebenen Herausforderungen und Bedarfen sowie aus der fachlichen Weiterentwicklung der gesamten Jugendhilfe ergeben. Sie sollen sowohl Eltern, Kindern und Jugendlichen als auch Fachkräften und ihren Organisationen Orientierung geben, wie Hilfen in den unterschiedlichen Settings unter Qualitätsaspekten gestaltet sein sollten, wenn Respekt, Beteiligung, Schutz und Eigenverantwortung von Familien ernst genommen werden.

Teil 3 befasst sich mit dem Thema Finanzierung und verweist hierbei vor allem auf die im Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET) von freien und öffentlichen Trägern gemeinsam entwickelten Empfehlungen zum Thema.

Als Fazit sprechen sich die Empfehlungen in **Teil 4** für eine dem § 78 a-g SGB VIII entsprechende Vereinbarungen einer qualitativen Gestaltung auch für die Angebote und Leistungen ambulanter Hilfen zur Erziehung aus.

1. Entwicklung und Bedeutung ambulanter Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Der Ausbau ambulanter Hilfen für Kinder und Familien war eine der zentralen Entwicklungsanstöße der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts 1990. Auch in Rheinland-Pfalz ist unter dem Motto „ambulant vor stationär“ das Projekt „Umbau der Erziehungshilfen“ mit viel Nachdruck in den Kreisen und Städten vom Land gefördert vorangebracht worden – mit großem Erfolg, wie sich zeigt:

- Der Ausbau ambulanter Hilfen zur Erziehung hat für ein vielfältiges und qualifiziertes Angebot von Hilfen zur Erziehung gesorgt.

Nach aktuellen Zahlen¹ sind 2010 insgesamt von den 41 Jugendämtern des Landes über 13.000 ambulante Hilfen zur Erziehung gewährt worden, mehr als doppelt so viele wie noch 2002 (5.161). Mehr als jede zweite Hilfe zur Erziehung (51,5 %) wird inzwischen in ambulanter Form erbracht, 2002 lag der Anteil an allen HzE erst bei gut einem Drittel (33,6 %), das entspricht einem Zuwachs seit 2002 von 50 %. Mehr als die Hälfte dieser ambulanten Hilfen sind Sozialpädagogische Familienhilfen (SPFH). Dieser quantitative Ausbau ambulanter Hilfen hat wesentlich dazu beigetragen, dass im gleichen Zeitraum die Zahl der Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen in Heimen nahezu konstant geblieben und erst in den vergangenen zwei Jahren wieder gestiegen ist (2002: 4.967; 2010: 6007). Im 3. Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz heißt es daher deutlich: „Mit dem Ausbau ambulanter Hilfen wurde nicht nur den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Rechnung getragen, sondern auch eine Bremswirkung bei den Fremdunterbringungen und bei der Ausgabenentwicklung erzielt“.²

¹ Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (2010). Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 3. Landesbericht 2010. Mainz

² Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (2010). Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 3. Landesbericht 2010. Zusammenfassung, S. 10. Mainz

- Der Ausbau ambulanter Hilfen hat den Kostenanstieg der Hilfen zur Erziehung gebremst.

Die beschriebene Entwicklung hat nicht nur die fachlichen Vorgaben des KJHG umgesetzt, sie hat auch dazu beigetragen, den deutlichen Kostenanstieg bei den Hilfen zur Erziehung - landesweit betrachtet - zu begrenzen. So sind seit 2005 die Fallzahlen in Rheinland-Pfalz um 28 % gestiegen, die Ausgaben „nur“ um 18 %. Noch immer entfallen rund 70 % aller Ausgaben für Hilfen zur Erziehung auf die Fremdunterbringungen in Heimen und Pflegefamilien. Dagegen müssen nur 18 % aller Ausgaben für ambulante Hilfe aufgebracht werden, obwohl sie fast 50 % aller Hilfen ausmachen. Der Landesbericht Hilfen zur Erziehung konnte zudem zeigen, dass Jugendämter, die stärker als andere ambulante Hilfen ausgebaut haben, trotz hoher Fallzahlen deutlich geringere Ausgaben aufweisen.³

- Es gibt erhebliche Unterschiede in den Entwicklungen zwischen den Jugendämtern des Landes Rheinland-Pfalz.

So deutlich die Entwicklung der ambulanten Hilfen zur Erziehung sich im Landesdurchschnitt zeigt, so groß sind die Unterschiede zwischen den Jugendämtern und den Hilfearten: Wird in einem Jugendamt nur ein von vier Hilfen in ambulanter Form erbracht, ist es in einem anderen Jugendamt genau anders herum: drei von vier Hilfen sind ambulant. Die höchsten und niedrigsten Anteile der Hilfeformen sowie die Eckwerte pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren zeigt die folgende Tabelle und macht damit die große Bandbreite der Entwicklungen in Rheinland-Pfalz deutlich:

Tabelle: Kennwerte der Nutzung ambulanter Hilfen zur Erziehung in den Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz 2010

Hilfeart SGB VIII	Eckwert pro 1.000 u. 21J. RLP ges.	Min	Max	Anteil an HzE RLP ges.	Min	Max	Zuwachs 2002 - 2010	Zuwachs 2009 - 2010
HzE gesamt	31,5	13,0	58,8				(87,6 %)	(8,7 %)
§ 28 EB	23,1							
§ 29 soz. Gruppenarb.	2,4			7,7 %	0	47,2 %		4,4 %

³ a.a.O.

Fortsetzung der Tabelle:

Hilfeart SGB VIII	Eckwert pro 1.000 u. 21J. RLP ges.	Min	Max	Anteil an HzE RLP ges.	Min	Max	Zuwachs 2002 - 2010	Zuwachs 2009 - 2010
§ 30 EBSt	4,4			13,9 %	2,8 %	24,8 %		-0,3 %
§ 31 SPFH	8,8			28,0 %	10,8 %	42,6 %	ca. 150 %	7,4%
ambulante HzE gesamt	16,2	4,8	35,5	51,5 %	26,3 %	76,8 %	53,3 %	4,2 %
§ 32 TG	2,5	0	9,1	7,8 %	0	20,4 %	-39,4 %	-9,3 %
§ 33 Pflege- fam.	5,4	2,3	16,1				-18,6 %	-2,7 %
§ 34 Heim	7,4	1,2	15,8	20,2 %	9,5 %	30,1 %	-27,5 %	-3,1 %
§ 34 betreute Wohnformen				2,7 %	0	12,1 %		-4,8 %
§ 35 InSpE				0,7 %	0	4,1 %		-23,5 %
§ 27,2 Flexi. Hilfen				1,8 %	0	20,1 %		6,1 %

Solche Unterschiede zeigen einerseits, wie verschieden örtliche Angebotsprofile entwickelt wurden. Als Gründe hierfür lassen sich besondere Traditionen, Arbeitsschwerpunkte und Bedarfslagen vor Ort aufführen. Andererseits sind die Unterschiede immer wieder Anlass für kritische Nachfragen:

- Warum muss bei den Einen so teuer sein, was die Anderen deutlich billiger erbringen?⁴
- Welche Qualitätsunterschiede verursachen die zum Teil erheblichen Kostenunterschiede?⁵

Die vorgelegten Empfehlungen des LJHA zur Qualitätsentwicklung ambulanter Hilfen zur Erziehung greifen solche Fragen auf und geben Hinweise auf unverzichtbare Eckpunkte für ihre ebenso fachlich qualifizierte wie kostenbewusste Gestaltung durch öffentliche und freie Träger in Rheinland-Pfalz.

⁴ Nr. 3 Erzieherische Hilfen - Kommunale Pflichtaufgabe mit Einsparpotential. In: Rechnungshof Rheinland-Pfalz (2011). Kommunalbericht 2011. Speyer

⁵ ebd.

1.1 Neue Herausforderungen an ambulante Hilfen zur Erziehung

Der quantitative Ausbau ambulanter Hilfen zur Erziehung entspricht u. a. den deutlichen Veränderungen von Anforderungen und Aufgaben, denen durch Hilfen zur Erziehung insgesamt und durch ambulante Hilfeformen insbesondere zu entsprechen ist.

Als wesentliche Aspekte sollen genannt werden:

- **Ambulante Hilfen stellen sich veränderten vielfältigen Familienformen.**

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2010 109.000 Kinder und Jugendliche - das bedeutet jede/r sechste Minderjährige - von Alleinerziehenden betreut. Das ist seit dem Jahr 2000 ein Anstieg um 24 %. Nach wie vor werden Kinder alleinerziehender Eltern wesentlich häufiger von ihrer Mutter betreut (85 %).⁶

Rund 38.000 Kinder wurden in nichtehelichen oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften versorgt. Das sind rund 41 % mehr als im Jahr 2000. Insgesamt leben immer weniger minderjährige Kinder bei verheirateten Eltern. Während im Jahr 2000 noch 621.000 bei Vater und Mutter wohnten, traf dies im Jahr 2010 nur noch auf 507.000 zu (minus 18 %).

Das monatliche Nettoeinkommen lag 2010 etwa bei jeder zehnten Familie in Rheinland-Pfalz (9,8 %) unter 1.300 Euro. Vor allem Alleinerziehende sind oft besonderen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Während 31,3 % aller Alleinerziehenden mit einem Einkommen von unter 1.300 Euro auskommen mussten, lag der entsprechende Anteil bei Ehepaaren mit Kindern nur bei 3,2 %. Insgesamt lebten im vergangenen Jahr 28 % der Kinder Alleinerziehender in Haushalten, in denen der Lebensunterhalt überwiegend aus Transferleistungen bestritten wurde. Hierzu zählten beispielsweise Arbeitslosengeld I, Leistungen nach SGB II oder andere Leistungen wie zum Beispiel Elterngeld, Wohngeld sowie Leistungen nach dem BAföG.⁷

Diese Zahlen machen deutlich: Gesellschaftliche Veränderungen wie Individualisierung, Globalisierung und Wertpluralismus wirken sich auf die Lebensgestaltung von Menschen und auf das Zusammenleben in ihrer Familie aus.

⁶ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2010). Mikrozensus 2010. www.statistik.rlp.de

⁷ ebd.

Familiäre Lebensformen haben sich flexibilisiert, familiäre Lebensläufe sind gekennzeichnet durch Brüche und Neuanfänge. Dies fordert in der Regel Anpassungsleistungen aller Beteiligten und die stete Bereitschaft zur Veränderung. In der Folge sind familiäre Netzwerke weniger tragfähig bzw. überbelastet. Der (erneute) Aufbau und die Pflege einer Partnerschaft, Ausbildung und Arbeitsplatzsuche, die wirtschaftliche Absicherung, Haushalt, Kinderbetreuung und -erziehung, stellen vor allem die immer größer werdende Zahl der alleinerziehenden Mütter vor hohe Anforderungen. Ambulante Hilfen sind daher immer mehr mit der Kompensation familiärer Überforderung beschäftigt. Die „Hilfe zur Erziehung“ wird oft überlagert von der „Hilfe zum Leben in der jeweiligen Familienkonstellation“, sie wird immer stärker zur familienunterstützenden Hilfe. Dies alles umso mehr, als gleichzeitig die soziale Infrastruktur aufgrund der Finanzsituation der Kommunen - dem Lebensraum von Familien - immer stärker ausgedünnt wird und dadurch „Abpufferungseffekte“ weg brechen. Netzwerkarbeit für Familien ist aus diesem Grund inzwischen eine der wichtigsten Aufgaben ambulanter Hilfen.

- Ambulante Hilfen übernehmen Aufgaben des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen.

Im März 2008 ist in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (im Folgenden kurz Landeskinderschutzgesetz genannt) in Kraft getreten. Ein zentraler Baustein dieses Landeskinderschutzgesetzes ist der Auf- und Ausbau lokaler und interdisziplinärer Netzwerke und Früher Hilfen für junge Familien. Den öffentlichen Trägern obliegt die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke. Sie sind verpflichtet, jährlich die im Gesetz benannten Akteure zu Netzwerkkonferenzen einzuladen. Durch verbesserte und gut abgestimmte Verfahren in der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Berufsgruppen soll es gelingen, Kinder besser zu schützen und Familien rechtzeitig in passgenaue und niedrigschwellige Hilfen zu vermitteln.

Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe werden ausdrücklich als zu Beteiligende in den Netzwerken im Landeskinderschutzgesetz benannt (§ 3 LKindSchuG).

Im Jahr 2010 gehörten Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe in 98 % der Netzwerke an, im Vorjahr waren es 90 % (MIFKJF 2012: 45)⁸.

Das im Januar 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) formuliert zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ähnliche Forderungen (§ 3 KKG).

Im Kontext von Landes- und Bundeskinderschutzgesetz stehen die Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung vor neuen Herausforderungen. Zum einen ist dies die Mitwirkung in den lokalen Netzwerken, die Beteiligung an den jährlichen Netzwerkkonferenzen und die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, deren Themen und/oder Aufgaben im Zusammenhang mit den erzieherischen Hilfen stehen. Zum anderen bringt das verbindliche Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen (U4 – U9) auch für die Fachkräfte ambulanter Hilfen neue Aufgaben mit sich: Das Erinnern und ggf. Motivieren der Eltern, mit ihren Kindern/ ihrem Kind die U-Untersuchung durchführen zu lassen.

Im Jahr 2010 gingen in 36 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz insgesamt 2.988 Meldungen gem. § 8a SGB VIII ein. Bei 26,1 % aller Meldungen lag das Alter des Kindes bei unter drei Jahren, weitere 22,6 % waren zwischen drei und sechs Jahren. Bei ca. einem Viertel der anschließend eingeleiteten Hilfen handelte es sich um eine SPFH.⁹ Für Fachkräfte ambulanter Hilfen sind weitere Maßnahmen der Qualifizierung in den Themengebieten „Bindung und Beziehungsgestaltung“, „Erkennen von Feinzeichen und feinfühliges und angemessenes Reagieren“ und „Kommunikations-training“ hilfreich und notwendig, damit sie die Eltern von Säuglingen und Kleinkindern qualifiziert begleiten, anleiten und betreuen können. Durch das Bundeskinderschutzgesetz steht die SPFH zukünftig mehr als bislang vor der Herausforderung, mit Familienhebammen im Rahmen Früher Hilfen zu kooperieren.

⁸ Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (Hrsg.) (2012). Kinderschutz und Kindergesundheit. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit 2011. Mainz.

⁹ Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (Hrsg.) (2012). Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Evaluationsbericht zur Umsetzung § 8a SGB VIII in den Jugendämtern (2010). Mainz.

■ Die Kooperation ambulanter Jugendhilfe und Schule muss gestaltet werden.

Die Zusammenarbeit mit der Schule ist für die Jugendhilfe insgesamt und damit auch für die ambulanten Hilfen zur Erziehung die große Herausforderung seit Mitte der 1990er Jahre. Der PISA-Schock veränderte den Blick auf die deutsche Bildungslandschaft mit ihren vielfachen Abgrenzungen. Den ganzen Tag für das Lernen der Kinder zur Verfügung stellen, pädagogische Freizeitangebote in die Schule holen und Schulen zu Orten umfassender Bildung zu machen, an denen alle Kinder eine reale Chance bekommen, erfolgreich zu sein – dies sind Ziele und gleichzeitig Leitbilder, die auch die Zusammenarbeit von Schule und ambulanten Hilfen zur Erziehung vor neue Herausforderungen stellen. Bedingt durch die Unterschiedlichkeit beider Systeme bestehen zzt. häufig in der Realität noch alte Hierarchien fort, z. B. wird der Jugendhilfe noch vielfach die Aufgabe zugewiesen, „Kinder fit für den Unterricht“ zu machen.

Für eine gelingende Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist es erforderlich, dass Erziehungs- und Bildungsverständnis beider Systeme zu kennen, kritisch zu reflektieren und vor allem „den Blick füreinander zu erweitern“. Im Mittelpunkt der gemeinsamen pädagogischen Arbeit sollen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern stehen. Dabei sind beide Systeme gefordert, selbstkritisch auf eigene Anforderungen und Prozesse der Erziehung und Bildung zu sehen:

- Schule kann Bildung nicht nur mit Unterrichtsprozessen, Lehr- und Lernstoff sowie Abschlüssen gleichsetzen – so wichtig diese auch sind;
- Jugendhilfe, vor allem hier die Hilfen zur Erziehung, kann sich nicht auf rein kompensatorische Leistungen und Funktion begrenzen (lassen), gerade wenn es um die schulischen Erfahrungen der Jungen und Mädchen geht;
- Gemeinsame Ziele einer gelingenden Kooperation sollten mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen sowohl ein erfolgreicher Schulbesuch inkl. eines Schulabschlusses sowie die Aneignung und Festigung sozialer Kompetenzen sein.

- Aufgaben der Kompensation von Armutslagen junger Menschen und ihrer Familien sind zu bewältigen.

„Im Fokus der verschiedenen Hilfesettings der Kinder- und Jugendhilfe stehen nicht mehr nur vorwiegend erzieherische Themen, sondern zunehmend mehr Lebenslagenproblematiken, die es in einem komplexen Problemzusammenhang zu bearbeiten gilt.“¹⁰ Dies trifft in besonderer Weise für die ambulanten Hilfen zu. Sie kompensieren immer mehr die Konsequenzen gesellschaftlicher Entscheidungen, die Familien verstärkt in prekäre Lebenslagen bringen. Als Hilfesetting vor Ort sind sie noch unmittelbarer als alle anderen mit den Folgen von Arbeitslosigkeit und Armut konfrontiert, die als Risikofaktoren nachweisbar die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erhöhen. Damit einher gehen neue Anforderungen, denen sich Mitarbeitende stellen müssen: Sicherung der Lebensgrundlage einer Familie durch Schuldenregulierung und Wohnraumerhalt, die Kompensation mangelnder Mobilität, das Umgehen mit materiellem Mangel auf allen Ebenen. Hinzu kommen die Auswirkungen der prekären Lebensverhältnissen auf die psychische und physische Verfasstheit von Familien: erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten, Folgen von schlechter Ernährung und Bewegungsmangel, Depression und Resignation, sozialer Rückzug. Dies alles bildet den Kontext ambulanter Hilfen, der beachtet und bearbeitet werden muss, damit Unterstützung von Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen als originärer Auftrag der Jugendhilfe überhaupt gelingen kann.

- Anforderungen im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gestaltung und Gewährung von Hilfen für Mädchen und Jungen.

Noch immer sind Mädchen insbesondere in den ambulanten Hilfen deutlich geringer vertreten als Jungen (vgl. ism-Bericht S. 84ff). Mädchen gelangen – bei unterschiedlicher regionaler Ausprägung in Rheinland-Pfalz – immer noch, wie schon in der Jule Studie aus 1998 festgestellt, deutlich später in Hilfen und sind stärker gefordert, selbst Hilfen anzufordern als Jungen. Davon lässt sich als Aufgabenstellung ableiten, Mädchen mit eher internalisierenden Auffälligkeiten stärker als Adressatinnen

¹⁰ Baas, S.; de Paz Martínez, L.; Lamberty, J.; Schwamb, L. (2011). Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen, Profil für das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz. Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2010. S. 13. Mainz.

in den Blick zu nehmen und ihnen frühzeitiger ambulante Unterstützung anzubieten und diese an Mädchenspezifische Bewältigungsanforderungen anzupassen.¹¹ Häufig übernehmen Mädchen Aufgaben innerhalb ihrer Familie, die Eltern nicht zu bewältigen in der Lage sind.

Jungen hingegen geraten häufig durch normverletzendes Verhalten, externalisierende Auffälligkeiten und eher störendes Verhalten ins Blickfeld. Sie erhalten dann häufig Hilfen, wenn sie durch Schulausschlussverfahren oder Jugendgerichtshilfekontakte auffällig geworden sind. Auch hier setzt die Hilfe häufig nicht frühzeitig ein. In einer jungenspezifischen Ausrichtung ambulanter Hilfen muss stärker auch deren spezifisches Bewältigungsverhalten in den Fokus rücken.

- Aufgaben der kultursensiblen Begleitung und Unterstützung von Kindern und Familien mit Migrationserfahrungen fordern immer noch heraus.

Der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund in Maßnahmen ambulanter Hilfen zur Erziehung reichte 2008 von 12,2 % in der Sozialpädagogischen Familienhilfe über 15,7 % bei den Erziehungsbeiständen bzw. den Betreuungshelfern bis zu 28,6 % in Maßnahmen der sozialen Gruppenarbeit.¹² Damit entspricht der Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den ambulanten Erziehungshilfen zwar nicht ihrem Bevölkerungsanteil, die Zahlen machen aber deutlich, dass diese Gruppe prinzipiell Zugang zu den Hilfesystemen hat. Es müsste jedoch noch geklärt werden, ob die Gründe für die Unterrepräsentanz in einem geringeren Hilfebedarf durch selbstorganisierte und stabilisierende Netze oder durch noch vorhandene Zugangsbarrieren zu den Hilfen oder deren Akzeptanz bedingt sind.

Menschen mit Migrationshintergrund sind keine homogene Gruppe. Sie kommen aus unterschiedlichen Ländern mit einer Vielfalt von kulturellen Hintergründen und Wertevorstellungen und sozialen Erfahrungen. Eine qualifizierte pädagogische Arbeit mit jungen Menschen bzw. Familien mit Migrationshintergrund muss vor allem die individuellen Biografien und die soziale Situation erkennen und berücksichtigen, neben den unterschiedlichen kulturellen und religiösen Prägungen mit ihren jeweiligen

¹¹ a.a.O., S. 89f.

¹² Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (2010). Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 3. Landesbericht 2010. S. 94. Mainz.

Erziehungs- und Familienvorstellungen. Dies setzt voraus, dass die Fachkräfte der sozialen Arbeit bedarfsgerechte Ansatzpunkte für eine gelingende Hilfe sensibel und orientiert an der aktuellen Lebenswelt und der Herkunft der Klientinnen und Klienten entwickeln und umsetzen.

Daneben können Sprach- und Verständigungsprobleme bei der Entwicklung wie bei der Bearbeitung und Lösung von Konflikten eine wesentliche Rolle spielen. Mangelhafte Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten zum sozialen Umfeld und/oder zu Institutionen sowie sprachlich bedingte Missverständnisse müssen erkannt und abgebaut werden.

Für eine erfolgreiche Arbeit in interkulturellen Kontexten im Bereich der ambulanten Hilfen können folgende Rahmenbedingungen förderlich sein¹³:

- Bildung von interkulturell zusammengesetzten Teams
- Qualifizierung des Personals in Hinblick auf die Besonderheiten der Arbeit in interkulturellen Kontexten
- Bereitstellung ausreichender zeitlicher Ressourcen zur Konfliktbearbeitung
- Vernetzung und Einbeziehung externer Kooperationspartner
- Entwicklung einer von Gleichberechtigung und Anerkennung von Vielfalt getragenen Konfliktkultur
- Abbau von Sprachbarrieren durch den Einsatz von Dolmetschern oder muttersprachlichen Fachkräften

¹³ Jagusch, B.; Sievers, B.; Teupe, U. (Hrsg.) (2012). Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. IGfH Reihe Grundsatzfragen, Band 49. Frankfurt/M.

1.2 Weiterentwicklungen der Angebotsformen ambulanter Hilfen zur Erziehung

Der zahlenmäßige Ausbau sowie veränderte und neue Aufgaben und Anforderungen haben auch zu deutlichen Entwicklungen in den Angeboten und Arbeitsformen ambulanter Hilfen zur Erziehung der letzten 10 Jahre geführt; als die wichtigsten können beschrieben werden:

■ Beratung für alle – Erziehungsberatung als ambulante Hilfe

Erziehungsberatung ist eine niederschwellige Hilfe zur Erziehung. Sie kann von ratsuchenden Eltern oder Jugendlichen unmittelbar in Anspruch genommen werden (Struck in Münder u.a. § 28 SGB VIII Rn 18).

Erziehungs- und Familienberatungsstellen stellen pädagogisch-psychologisches Wissen bereit. Sie fördern damit die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und unterstützen Eltern und pädagogische Fachkräfte frühzeitig im Erziehungsprozess. Das multidisziplinäre Fachteam soll Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, wie bei der Lösung von Erziehungsfragen und bei Problemen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung, unterstützen.

Formen dieser Unterstützungen der Erziehungsberatung können Information, Beratung, Therapie und/oder Kooperation mit anderen Einrichtungen sein. Für die Leistung wird kein Kostenbeitrag erhoben (§ 91 SGB VIII). Der Schutz des Privatgeheimnisses der Ratsuchenden wird von den Beratungsfachkräften – im Rahmen der Gesetze – gewährleistet (§§ 65 SGB VIII; § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

Schwerpunkte der Beratungsarbeit:

- Entwicklungspsychologische Beratung
- zugehende niederschwellige offene Angebote in Kindertagesstätten und Schulen
- Beratung bei Trennung und Scheidung
- Diagnostik
- Gewalt und Trauma
- Frühe Hilfen, insbesondere zum Schutz von Kindeswohl und Kindesgesundheit
- Beratung via Internet
- Mitarbeit in lokalen Netzwerken und Gremien

In den letzten Jahren haben wichtige Gesetze wie das neue Familienverfahrensrecht (FamFG), das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) und das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) dazu beigetragen, dass die Fachkompetenz der Erziehungsberatung verstärkt im familiengerichtlichen Verfahren und beim Kinderschutz einbezogen wird.

Im Unterschied zu allen anderen ambulanten Hilfen zur Erziehung kann Erziehungsberatung von den Hilfesuchenden unmittelbar in Anspruch genommen werden. Um ihren niedrigschweligen Charakter zu schützen, ist eine Gewährung durch das Jugendamt nicht erforderlich. Damit korrespondiert die Finanzierung durch vertraglich geregelte institutionelle Pauschalen statt einer einzelfallbezogenen Kostenerstattung.¹⁴

- **Sozialpädagogische Familienhilfe: von der Unterstützung im Haushalt bis zur aufsuchenden Familienberatung**

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) knüpft an aktuelle Problemlagen einer Lebensgemeinschaft mit mindestens einem Kind an, deren Lebenssituation vielfältige psychosoziale Belastungen aufweist, wodurch ein gesundes Aufwachsen des Kindes / der Kinder in Frage gestellt ist. Zum Teil gibt es Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung. Eine grundsätzliche Bereitschaft der Eltern zur aktiven Mitwirkung sollte vorhanden sein.

Die Bandbreite der Arbeitsformen in und mit Familien ist in den letzten Jahren erheblich ausdifferenziert worden. Als (sozialpädagogische) Familienhilfen, ggf. auch in Verbindung mit Hilfen für einzelne Kinder (Erziehungsbeistandschaft) oder in der offenen Form einer flexiblen Hilfeleistung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, werden eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben bearbeitet:

- Diagnostik zur Feststellung der aktuellen Lebenssituation und Förderbedarfe des oder der Kinder
- akute Krisenintervention
- aufsuchende Familientherapie

¹⁴ Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (2010). Förderung sozialer Beratungsstellen. Verwaltungsvorschrift. Mainz.

- Vorbereitung und Begleitung von Family Group Conference
- Familien-Assistenz, z.B. durch hauswirtschaftliche oder pflegerische Tätigkeiten
- Kinderschutz im Säuglingsalter in Kooperation mit Hebammen
- Kinderschutz im Säuglingsalter mit Kontrollauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Alle Leistungen der Unterstützung, Beratung und Kompensation elterlicher Versorgungs- und Erziehungsaufgaben, die einen Verbleib der Kinder in ihren Familien ermöglichen, sind als SPFH denkbar und werden auch realisiert.¹⁵

■ Ambulante Hilfen auch mit Auflagen und in Zwangskontexten

Zwangskontexte spielen eine nicht unbedeutende Rolle in der Jugendhilfe. Besonders im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe findet man Hilfen, zu deren Beantragung bzw. Inanspruchnahme Eltern durch ein Familiengericht verpflichtet wurden oder die im Sinne des Kinderschutzes eine explizite Kontrollfunktion haben. „In einem Zwangskontext wird dem Klienten Hilfe angeboten. Die Hilfe anbietenden Institutionen haben die Vorstellung, dass diese Unterstützung dem Klienten helfen werde, den an ihn gerichteten Anforderungen nachzukommen. Ein solches Hilfeangebot ist Bestandteil eines Zwangskontextes, wenn professionelle Helfer beauftragt werden, mit dem Klienten an der Lösung der ihnen zugeschriebenen Probleme zu arbeiten.“¹⁶

Grundsätzlich wird dabei davon ausgegangen, dass „Zwang helfen kann,

- a) Klienten für Hilfen zu erreichen, die sie sonst nie erhalten hätten;
- b) einen Einstieg in die Arbeit mit einem Klienten überhaupt zu ermöglichen;
- c) bei einem Klienten eine Motivation aufzubauen;
- d) eine beraterische oder therapeutische Arbeit mit Klienten zu ermöglichen;
- e) eine Bereitschaft für Veränderungen zu erhöhen;
- f) Klienten, die sonst hoffnungslos ausgegrenzt wären, für eine Zusammenarbeit zu „gewinnen“;

¹⁵ Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (2004). Empfehlungen Sozialpädagogische Familienhilfe in Rheinland-Pfalz. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 20. September 2004. Mainz. URL: http://www.lsjv.rlp.de/no_cache/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt/?cid=15860&did=17508&sechash=5eb02f (Stand: 15.04.2013)

¹⁶ Conen, M. L.; Cecchin, G. (2009). Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden. S. 90. Heidelberg, Carl-Auer Verlag.

- g) Klienten mit der Verleugnung zu konfrontieren;
- h) auch die Klienten zu erreichen, die auf Grund ihrer Hoffnungslosigkeit nie den Weg von sich aus finden würden, eine Hilfe anzunehmen.“¹⁷

Im Bereich des Kinderschutzes wird verstärkt auf eine konstruktive Nutzung von Druck und Zwang geachtet, mit dem Ziel, bei den Eltern eine Verhaltensänderung herbeizuführen). Eltern müssen mit Zwangsmaßnahmen rechnen, wenn sie keine Bereitschaft zeigen, Hilfestellungen oder Anordnungen des Familiengerichts, die eine Kindeswohlgefährdung abwehren sollen, anzunehmen. Bedingt durch diesen Druck, stimmen Eltern Hilfemaßnahmen häufig formal zu, stehen aber nicht wirklich hinter dem Hilfsangebot. Das stellt Fachkräfte vor besondere Anforderungen im Bezug auf Empathie und Fachlichkeit. Ein professioneller und transparenter Umgang mit der Situation, eindeutige Hilfeplanung und klare Rollenverteilung sind dabei unabdingbar für den Aufbau einer Arbeitsbeziehung trotz der Unfreiwilligkeit der Gesamtsituation.

■ **Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe zwischen Begleitung und Aufsicht**
Ziel von Erziehungsbeistandschaften ist es, Kinder und Jugendliche individuell bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes zu unterstützen. Hierbei stehen die Beziehungen zu den Eltern, schulische Herausforderungen und Probleme in anderen sozialen Bezügen des Kindes bzw. des Jugendlichen im Mittelpunkt.¹⁸ Erziehungsbeistandschaften erfordern von den Fachkräften einerseits qualifiziertes Wissen über kindliche und jugendliche Entwicklung, familiäre Beziehungsdynamiken, die Anforderungen der Schule, die Begleitung von Bildungsprozessen, die Bedeutung von Gleichaltrigen, spezifischen Problemen mit Suchtmitteln usw.. Andererseits erfordert die Arbeit fundierte methodische Kompetenzen, um mit einer Vielzahl von Problemlagen und Situationen im Kontakt mit den betreuten Kindern und Jugendlichen adäquat umgehen zu können.

Betreuungshelfer/innen verfolgen grundsätzlich dieselben pädagogischen Ziele wie Erziehungsbeistände und kommen als Weisung der Jugendstrafrechtspflege in Betracht. In der Regel ist die Jugendgerichtshilfe beratend an den gerichtlichen

¹⁷ a.a.O. S. 74

¹⁸ Münder, J. (2006). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. Auflage 2006. S. 422. Weinheim, Juventa.

Verfahren beteiligt. Im Einvernehmen mit der Jugendhilfe kann das Jugendgericht eine Betreuungsweisung verhängen.¹⁹

■ Integration von Gruppenangeboten und Formen der Sozialen Gruppenarbeit

Elternkurse für Eltern von jungen Menschen in der Jugendhilfe bieten neben der reinen Wissensvermittlung eine Vielzahl von Möglichkeiten:

- i) Entsprechende Angebote werden von den Klienten häufig als aufwertend empfunden.
- j) Sie erlangen eine Bildungserfahrung, die sich nachhaltig positiv auswirken kann.
- k) Elternkurse ermöglichen eine Bündelung und Strukturierung vieler einzelner Arbeitsschritte.
- l) Gruppendynamische Effekte werden nutzbar.
- m) Klienten bauen soziale Netzwerke auf.
- n) Die Anwendung von Methoden der Gruppenarbeit ist möglich.

Ein besonderer Reiz der sozialen Gruppenarbeit liegt zudem in übergreifenden Angeboten für Empfänger ambulanter und stationärer Angebote sowie Eltern außerhalb der Jugendhilfe. So kann zu Normalisierung und zum Abbau von Stigmatisierung beigetragen werden.

Angebote Sozialer Gruppenarbeit für Kinder und Jugendliche können z.B. sein: Mädchen- oder Jungengruppen, soziales Kompetenztraining, Coolness- und Anti-Gewalt-Training. Solche Angebote zielen insbesondere auf die Entwicklung von Selbstbewusstsein und der Fähigkeit junger Menschen, sich aktiv an Entscheidungen in Gruppenprozessen zu beteiligen, die ihre Interessen berühren.

■ Flexible Settings zwischen ambulanten und stationären Hilfen

Aus der Erfahrung, dass in Familien Entwicklungen unterschiedlich verlaufen und daher auch verschiedener Rahmungen bedürfen, haben sich Angebote entwickelt, die bedarfsgerechte, flexible Settings bereitstellen und diese durch eine enge Verknüpfung der Hilfearten gegeneinander durchlässig gestalten. Wichtig hierbei ist, dass eine transparente Hilfeplanung sichert, dass für Kinder, Jugendliche und ihre

¹⁹ Vgl.: § 38 JGG

Familien der Wechsel zwischen den Settings nicht als Beziehungsabbruch, sondern als Reaktion auf einen veränderten Bedarf erlebt werden kann. Auch Krisen in Familien können so abgefedert werden, ohne dass eine gesamte Hilfe von Grund auf neu gestaltet werden muss.

Ein Beispiel für solche Settings ist die Aufnahme in ein „intensives Familientraining“. Hierbei zieht eine Familie, bei der z.B. eine ambulante Unterstützung stagniert, für eine bestimmte Zeit gemeinsam in eine vom Träger der Hilfe bereitgestellte Wohnung. Dieser Wechsel ins stationäre Setting stellt einen bewussten Schnitt zum Bisherigen dar und „verbindet die Kernelemente der klassischen ambulanten, systemisch ausgerichteten Sozialpädagogischen Familienhilfe in einem stationären pädagogischen Setting mit expliziter Verlaufskontrolle und flexiblen Einsatzmöglichkeiten“²⁰. Im Anschluss werden die so initiierten Lernprozesse ins gewohnte Umfeld der Familie transferiert. Solche Zwischenaufenthalte im stationären Setting sind immer wieder möglich, um Prozesse neu zu justieren und den Blickwinkel aller Beteiligten zu verändern.

Die Unterbringung junger Mütter und Väter mit ihren Kindern kann als weiteres Beispiel fließender Übergänge zwischen ambulanten und stationären Hilfen aufgeführt werden. Diese Form der Hilfe zur Erziehung ermöglicht eine engmaschige Kontrolle und somit weitreichenden Kinderschutz bei Erhalt und Unterstützung einer selbstständigen Lebensführung. Damit wird man gleichzeitig den neuen gesetzlichen Anforderungen des Landes- und Bundeskinderschutzgesetzes gerecht.

■ Sozialräumlich orientierte Arbeitsformen ambulanter Hilfen zur Erziehung

Sozialraumorientierte Ansätze zielen auf den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in seinem Lebensumfeld und nutzen die bereits vorhandene Infrastruktur (Frühe Hilfen, Kitas, Schulen etc.) als Ressource zur Stabilisierung der Familiensituation. Im Sinne eines präventiven Ansatzes werden offene Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und sonstige auf junge Menschen zielende Angebote z.B. von Vereinen, miteinander vernetzt und in Kooperationsverbänden umgesetzt.

²⁰ Bergfried Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Intensives Familientraining. Bausendorf. URL: <http://www.bergfried-jugendhilfe.de/fachportal/ambulantehilfen/intensivesfamilientraining.html> (Stand: 15.04.2013).

Elemente von sozialräumlicher Weiterentwicklung von Erziehungshilfen sind: Übergänge zwischen verschiedenen Hilfen schaffen, flexible Hilfestaltung, Betreuungskontinuität für alle Beteiligten herstellen und das Sich-Einlassen auf die Gegebenheiten und Herausforderungen eines Sozialraums für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Die Hilfen im Rahmen des festgestellten erzieherischen Bedarfs werden angepasst und abgestimmt auf diese Bedingungen von Fachkräften eines freien Trägers in Form von Einzelfallhilfe, Sozialer Gruppenarbeit und/oder Elternarbeit erbracht. In sozialräumlichen Ansätzen wächst zunehmend die Bedeutung von letztgenannten Angebotsformen.

Häufig werden sozialraumorientierte Hilfen in Rheinland-Pfalz an Ganztagschulen angesiedelt. Die erforderliche Grundstruktur mit Mittagessen, Betreuung von Hausaufgaben, schulische Förderung ist hier seitens der Schule gegeben. Die Ausgestaltung von Angeboten der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) an Ganztagschulen stärkt das „Normalsystem“ Schule und belässt Kinder und Jugendliche in ihrem natürlichen Lebensumfeld. Andere ambulante Hilfen oder gar teilstationäre Maßnahmen (Tagesgruppe) werden durch diese Angebote weitestgehend ersetzt. Gleichzeitig entstehen Synergien in der Kooperation Jugendhilfe – Schule und kostenintensive Einzelfallhilfen werden zu Gunsten der Stärkung des Normalsystems reduziert. In die Ausgestaltung werden die Lehrkräfte soweit möglich und erforderlich eingebunden. Weitere potentielle Unterstützer des Hilfeprozesses (Verwandte, Ärzte, Beratungsstellen etc.) werden von hier aus aktiviert und eingebunden. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen öffentlichem und freiem Träger, Schule und Schulträger regelt das Zusammenwirken aller beteiligten Institutionen.

Im Rahmen des neuen Landesprogramms Kita!plus werden auch Kindertagesstätten im Kontext von Familienzentren beim Aufbau und der Etablierung neuer sozialräumlicher Angebote immer mehr in den Blick genommen.

■ Ambulante Hilfen im Kontext von Sucht und psychischer Erkrankung

Immer häufiger werden Familien im Rahmen von SPFH begleitet und unterstützt, in denen eine kontinuierliche und umfassende Übernahme von Erziehungs- und Sozialisationsfunktionen nicht (mehr) erwartet werden kann, z.B. bei suchtabhängigen oder (chronisch) psychisch erkrankten Eltern.

Weil diese Eltern i.d.R. wichtige Bezugspersonen für ihre Kinder bleiben und deren Herausnahme aus der Familie zu weiteren Schädigungen und damit einer ungünstigen Entwicklungsprognose führen würde, können ambulante Hilfen hier als Stabilisator des Familiensystems dienen.

Häufig wird die ambulante Hilfe bei dieser Zielgruppe an die Grenzen der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern stoßen. Auch die Dauer der Hilfestellung wird durchschnittlich länger, da diese sich an der Dauer der Sucht- oder psychischen Erkrankung orientiert.

Die SPFH hat hier verstärkt die Aufgabe, im Lebensumfeld des Kindes nach Sozialisationspartnern (Verwandte, Nachbarn, befreundete Familien, Freunde, Lehrer, etc.) zu suchen, die ihnen beim Bewältigen von Entwicklungsaufgaben helfen können. Erst eine umfassende Betrachtung der inner- und außerfamiliären Belastungen und Ressourcen lässt eine differenzierte Einschätzung der Entwicklungschancen und sozialpädagogischen Interventionsnotwendigkeiten zu. In diesen Fällen werden die ambulanten Hilfen häufig auch als langfristige Hilfen eingesetzt, die als Garanten familiärer Grundstruktur und als Auffangnetz regelhafter Krisen dienen.

1.3 Ambulante Hilfen zur Erziehung – ein vielgestaltiges Erfolgsmodell Qualitätsmerkmale zur Orientierung und für die Weiterentwicklung

Der erhebliche Ausbau ambulanter Hilfen zur Erziehung hat in den 20 Jahren seit Einführung des KJHG sowohl wesentlich zu einer bedarfsgerechten und fachlich qualifizierten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beigetragen als auch Kostensteigerungen in den Hilfen zur Erziehung abgedeckt.

Praxiserfahrungen und Forschungsarbeiten der letzten 20 Jahre²¹ zeigen, dass vor allem drei Faktoren zu gewünschten Wirkungen und Erfolgen einer Hilfe zur Erziehung beitragen:

- ausreichend Zeit für Entwicklung, Erprobung und Stabilisierung einer den kindlichen Bedürfnissen entsprechenden Erziehungspraxis der Eltern;
- aktivierende Beteiligung und aktive Mitwirkung von Eltern und Kindern an der konkreten Gestaltung der Hilfe;
- Fachkräfte, die in der Lage sind zu verstehen, wie Eltern und Kinder positiv Familienalltag, Erziehungsaufgaben und Herausforderungen kindlicher Entwicklung selbstwirksam gestalten wollen und können.

Eine ebenso wirkungsvolle wie kostenbewusste Gestaltung ambulanter Hilfen zur Erziehung muss diese Erkenntnisse berücksichtigen. Welche Qualitätsstandards für ambulante Hilfen zur Erziehung bedeutsam sind, wird im Folgenden dargestellt, wobei diese Standards als *fachliche Orientierung* begriffen werden sollten.

Diese Empfehlungen entsprechen damit den gesetzlichen Vorschriften des § 79a SGB VIII i.d.F. vom 1.1.2012.

²¹ Vgl. zusammenfassend und als Überblick: Gabriel, T.; Keller, S.; Struder, T. (2007). Wirkungen erzieherischer Hilfen - Metaanalyse ausgewählter Studien. Band 3 der Schriftenreihe des ISA zur Wirkungsorientierten Jugendhilfe. Münster sowie Wolf, K. (2007). Metaanalyse von Fallstudien erzieherischer Hilfen hinsichtlich von Wirkungen und „wirkmächtigen“ Faktoren aus Nutzersicht. Band 4 der Schriftenreihe des ISA zur Wirkungsorientierten Jugendhilfe. Münster und ISA (Hrsg) (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation, Münster. Alle Studien unter URL: www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de

2. Standards zur Qualität in den ambulanten Hilfen

Die Qualitätsstandards sind geprägt von einer respektierenden Grundhaltung gegenüber den vielfältigen Lebensentwürfen, Wertvorstellungen und Gefühlen von Eltern und Kindern.

Die Arbeit ambulanter Hilfen zur Erziehung ist grundsätzlich ressourcenorientiert und unterstützend, wo notwendig ergänzend und kompensierend. Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sollen ihren Alltag und ihr Leben immer so weit wie möglich selbst gestalten und bestimmen.

Die Fachkräfte in den Ambulanten Hilfen machen ihre Arbeitsweisen und Ziele verständlich und nachvollziehbar transparent, fördern Mitwirkung und Beteiligung und beziehen Familien aktiv in alle sie betreffenden Entscheidungen ein. Als Eltern verstehen sie dabei Mütter und Väter, auch als Paar und nicht nur biologischen Eltern. Zum Familiensystem zählen ebenso Geschwister und andere für die Kinder bedeutsame Bezugspersonen (Großeltern, Partner etc.).

Ambulante Hilfen zur Erziehung ermöglichen den Eltern, ihre Elternpflichten gegenüber ihren Kindern nach ihren Vorstellungen und zum Wohle ihrer Kinder zu erfüllen, so wie es ihr natürliches Recht ist. Auch wenn sie dazu Hilfe und Unterstützung benötigen, bleiben es Pflichten, die „zuvörderst ihnen obliegen“.²² Zugleich haben Eltern rechtlich Anspruch auf Hilfe und Unterstützung bei Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Ihre Kinder haben Anspruch auf eine allseitige Entwicklung und Förderung, Erziehung und Schutz. Dieses universelle Kinderrecht wurde 1989 in einer UN-Konvention verbindlich geregelt.

Die Balance zwischen Elternrechten und Kinderrechten zum *Wohle der Kinder* zu gestalten, ist im konkreten Fall Aufgabe und Herausforderung der sozialpädagogischen Fachkräfte und ihrer Träger.

Die folgenden 10 Standards sollen grundlegende Orientierungen für die Qualität dieser Arbeit bieten.²³

²² GG Art. 6 Abs. 2

²³ Diese Standards orientieren sich an den „Quality4Children Standards for Out-of-Home Child Care in Europe“, die von IFCO, FICE und SOS-Kinderdorf international mit ausdrücklichem Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention entwickelt wurden; URL: www.quality4children.info

Ihren Ausgangs- und Bezugspunkt bilden die Erwartungen, die Kinder und Eltern an die Qualität der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen der Fachkräfte haben (Ergebnisqualität). In einem zweiten Schritt werden Erwartungen an die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindern und Fachkräften formuliert (Prozessqualität).

Abschließend werden entsprechende Empfehlungen zur Qualifikation der Fachkräfte sowie zu Ausstattung, Organisation und Finanzierung ihrer Arbeit benannt (Strukturqualität).

2.1 Qualität von Begleitung, Unterstützung und zum Schutz

Standard 1: Mütter und Väter werden darin unterstützt, die Entwicklung ihrer Kinder aktiv zu fördern.

Fachkräfte in ambulante Hilfen unterstützen Familien durch eine doppelte Vorbildfunktion darin, familiären Beziehungen und Bedingungen für die Kinder förderlich und nachhaltig zu gestalten: Die pädagogische Fachkraft gibt Eltern durch ihr eigenes Verhalten Anregungen für positives Erziehungsverhalten, Möglichkeiten der Alltagsbewältigung und Problemlösung. Sie unterstützt Eltern darin, sich ihrer Vorbildfunktion für ihre Kinder bewusst zu werden und diese positiv für die Entwicklung der Kinder zu nutzen.

Die Fachkraft vermittelt Eltern Wissen über die Entwicklung ihres Kindes/ihrer Kinder und arbeitet mit Eltern an der Umsetzung förderlicher Lebensbedingungen. Die Fachkraft unterstützt Eltern dabei, Alltagsstrukturen wie regelmäßige Mahlzeiten oder Ordnungssysteme sicher zu stellen, einen Tagesrhythmus einzuhalten und den Alltag mit Ritualen zu gestalten. Eltern werden darin gefördert ihre Kinder zu befähigen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übernehmen. Beispiele hierfür sind: Ankleiden und Körperhygiene, zur Schule gehen, Hausaufgaben machen, Verantwortung für eigenes Verhalten und mögliche Konsequenzen zu übernehmen, neue Erfahrungen zu machen und sich auf Veränderungen einstellen zu können. Unterschiedlichste Lernerfahrungen durch z.B. Schaffung von Möglichkeiten zum gefahrlosen Erforschen der eigenen Umwelt, das Setzen von Bewegungsanreizen und anderen Angeboten zum konstruktiven Lernen dienen dabei als zentrale Elemente,

Lernangebote oder kreatives Tun. Übergeordnetes Ziel ist es, Kindern Erfahrungen der Selbstwirksamkeit²⁴ zu ermöglichen und ganzheitliches Wachsen zu fördern.

Insgesamt werden Eltern und Kinder motiviert, eigene Ressourcen zu erkennen, weiter zu entwickeln, neue Fähigkeiten hinzuzulernen, an Problemlösungen zu arbeiten und sich auf Experimente einzulassen. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Entwicklung von Fehlertoleranz. Wenn Eltern eigene Fehler erkennen, darüber sprechen können und Fehler als Chance für Entwicklungen sehen, können sie auch ihr Kind/ihre Kinder Fehler machen und daraus lernen lassen.

Standard 2: Kinder und Jugendliche finden in ihrer Familie einen Lebensraum, in dem sie sich geschützt den ihrem Alter entsprechenden Entwicklungsaufgaben stellen können.

Ambulante Hilfen unterstützen aktiv eine Familie, einen solchen ebenso anregenden wie geschützten Lebens- und Entwicklungsraum zu schaffen und zu erhalten. Dabei setzen sie an den Kompetenzen einer Familie an und sensibilisieren Eltern für Bedürfnisse und Gefährdungen. Das gemeinsame Entwickeln von Handlungskompetenzen in Bezug auf den Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen beinhaltet für Eltern auch das Anerkennen der eigenen Grenzen. Hierbei stehen der Auf- bzw. Ausbau von Frustrationstoleranz, das Wissen darum, was im Notfall zu tun ist, wann Hilfe von außen notwendig und wo diese zu finden ist, im Fokus der Arbeit mit Familien.

All dies ist nur möglich, wenn die Mitarbeitenden in den ambulanten Hilfen ihre Arbeit so wertschätzend gestalten, dass eine Atmosphäre entsteht, die eine geschützte Entwicklung für die Familien möglich macht. Dabei muss Eltern transparent sein, ab welchem Punkt der Schutz und das Wohl ihrer Kinder über die Grenze des Tolerablen gehen und welche Konsequenzen erfolgen, wenn das Wohl ihrer Kinder nicht mehr geschützt ist.

²⁴ Vgl. hierzu insbesondere das im 13. Kinder- und Jugendbericht als zentral vorgestellte Konzept der Kohärenz. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2009). 13. Kinder und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin. S. 69 ff.
URL: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/13-kinder-jugendbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand: 15.04.2013)

Standard 3: Ambulante Hilfen tragen zu menschenwürdigen Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Eltern bei, wenn erforderlich auch durch Begleitung und Kompensation.

Eltern werden darin begleitet, die Rahmenbedingungen für einen förderlichen Familienalltag herzustellen und zu halten. Dazu gehören z.B. die Sicherung von Geldmitteln, Wohnraum, Gesundheit und Kinderbetreuung. Darüber hinaus wird durch eine Vernetzung der Regelsysteme und begleitenden Hilfen wie Kindertagesstätten, Schulen, Kinderärzt/innen, Frühförderung, Beratungsstellen, Familienselbsthilfe, Jobcentern die Unterstützung für die Familie verbindlich aufeinander bezogen, um die materiellen, sozialen und psychischen Grundbedürfnisse zu sichern.

Wo positive Entwicklung und Gesundheit von Kindern gefährdet sind, stellen Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung dies durch Begleitung und Kompensation sicher, solange es die Perspektive gibt, dass die Familie dies zukünftig wieder selbstständig tun kann. In diesem Sinne erstellen die Fachkräfte mit Eltern und Kindern eine Ressourcen- und Belastungsanalyse als Grundlage für vereinbarte Entwicklungsaufgaben und Unterstützungsangebote.

Fachkräfte ambulanter Hilfen erarbeiten mit dem Helfersystem Sicherungspläne im Sinne eines Frühwarnsystems. Damit schaffen sie Ausgleiche für noch nicht in Eigenverantwortung der Eltern gesicherte Versorgung und Erziehung ihrer Kinder. Sie installieren Auffangnetze im Sozialraum, z. B. über Ehrenamtlichensysteme, mit besonderem Blick auf die Bedürfnisse der Kinder. Als Case Manager haben sie das gesamte Helfersystem im Blick. Es gilt, während des gesamten Hilfeprozesses Transparenz mit allen Beteiligten darüber zu schaffen, wann das Ziel, Kindern und Jugendlichen ihre Familie zu erhalten, aufgegeben werden muss, weil der Schutz des Kindeswohls sowie die notwendige Förderung kindlicher Entwicklung auch durch Kompensation auf Dauer nicht sichergestellt werden können.

2.2 Qualität des Zusammenwirkens der Fachkräfte mit Eltern und Kindern

Standard 4: Eltern und Kinder werden in ihrer Persönlichkeit respektiert und dabei unterstützt und gefördert, sich aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

Mütter und Väter, Mädchen und Jungen, die eine ambulante Hilfe in Anspruch nehmen, bringen unterschiedliche Erwartungen und Unterstützungsbedarfe ein. Sie haben eigene Vorstellungen, was für sie in ihrem Leben wichtig und erhaltenswert ist. Fachkräfte in den ambulanten Hilfen sehen dies als Ressource, die sie nutzen und fördern. Wertschätzung und Respekt vor der Eigenart und dem Eigensinn der jeweiligen Familie prägen die konkrete Arbeit. Die Prioritäten der Familien sind bei der Entwicklung von Zielen ambulanter Hilfeleistungen maßgeblich zu beachten.

Viele Familien tun sich jedoch schwer, eigene Wünsche und Ziele auszudrücken, zu formulieren und sie angemessen gegenüber anderen zu vertreten. Eine wichtige Aufgabe ambulanter Hilfen ist es, alle Familienmitglieder zu befähigen, sich einzubringen und für sich und ihre Anliegen einzustehen. Dazu gehören auch konzeptionell gesicherte Möglichkeiten, sich zu beschweren, wenn Kinder und Familien sich nicht angemessen gehört und behandelt fühlen.

Insgesamt ist die Qualität des Zusammenwirkens von Familien und Fachkräften maßgeblich davon geprägt, dass Fachkräfte bereit und fähig sind, eigene Werte, Handlungen und Haltungen kritisch zu reflektieren und ihre Beziehungen zu Kindern und Eltern „auf Augenhöhe“ zu gestalten.

Standard 5: Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind verlässliche Bezugspersonen und schaffen „Spielräume“, um neue Handlungsstrategien und eigene Lebensentwürfe zu erproben.

Die Veränderung jahrelang gelebter Verhaltensweisen ist eine Aufgabe, die an jede Familien hohe Anforderungen stellt. Neben der Anerkennung der Leistungen, Potenziale und Erfahrungen der Familie sind hierfür verlässliche Bezugspersonen beim öffentlichen und freien Träger sowie angemessene zeitliche Ressourcen unabdingbar. Ein gutes Zusammenwirken von Fachkräften und Familien entsteht u.a.

durch Kontinuität und genügend Zeit für Kommunikation und Begegnung. Ein systemischer Blick auf die Familie und deren Entwicklungssituation eröffnet Spielräume für notwendiges Ausprobieren und Üben alternativer Umgangsformen und Handlungsweisen z.B. in der Versorgung und Erziehung der Kinder. Nur so kann verändertes Handeln auf seine Folgen von den Familienmitgliedern geprüft und angenommen oder abgelehnt werden.

Standard 6: Erwartungen, Forderungen und Auflagen an Eltern auch in Gefährdungssituationen sind begründet, verständlich und überprüfbar, sie werden respektvoll und deutlich kommuniziert. Eltern haben Rechte und Möglichkeiten zu Widerspruch und Beschwerde.

Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, unterliegt das Zusammenwirken von Fachkräften und Familien besonderen Regeln: Zunächst müssen die Gefährdungseinschätzungen offen gelegt und begründet werden, Risiken und Ressourcen abgewogen sowie ein Hilfe- und Schutzkonzept erarbeitet, vereinbart und vor allem konkrete Absprachen zur Verbesserung bzw. zur sofortigen Sicherung der Situation des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden. Die Fachkräfte des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der des (freien) Trägers der ambulanten Hilfen klären ihre Aufgaben und Verantwortungsbereiche für Hilfen und Kontrollen. Praxisevaluationen²⁵ haben deutlich gezeigt, dass Auflagen und kontrollierende Interventionen als hilfreich erlebt werden, wenn sie auf der Basis von Vertrauensbeziehungen aktiv und freundlich bestimmt gestaltet sind. Folgende Bedingungen sind hierfür bedeutsam: Die kontrollierende/n Person/en ist/sind bekannt, akzeptiert und wird/werden wohlwollend erlebt; die zu kontrollierenden Bereiche und Verhaltensweisen sind konkret benannt, z.B. gemeinsames Frühstück mit dem Kind/den Kindern, regelmäßiger Kita- oder Schulbesuch des Kindes/der Kinder, Hygiene im Haushalt; Eltern sind an der Erstellung des Kontrollplans beteiligt; Kontrolle wird bei Fortschritten im Verhalten schrittweise reduziert; gegenüber Außenstehenden (Nachbarn, Lehrer etc) wird der Rücken gestärkt, auf höflichem Umgang bestanden, negative Urteile insbesondere beteiligter Institutionen deutlich zurückgewiesen; die Fachkraft hat

²⁵ Vgl. z.B. Wolf, K. Was kann die Sozialpädagogische Familienhilfe leisten? In: Jugendhilfe. 46 Jg. Heft 2 (2008). S. 63-70.

ebenfalls Verpflichtungen im Handlungsplan übernommen und wird somit zum Modell verlässlichen Handelns.

Im Hinblick auf Auflagen und Kontrollen können folgende Fragen handlungsleitend sein:

- Sind Auflagen konkret, begründet, erfüllbar und kontrollierbar?
- Wahren Auflagen den Respekt gegenüber der Familie?
- Laden sie zur Mitwirkung ein und ermöglichen sie Selbstwirksamkeit?

Kommt es im Verlauf einer bestehenden ambulanten Hilfe zur Erziehung zu einer akuten Kindeswohlgefährdung, bearbeitet der für die Hilfeleistung zuständige (freie) Träger diese nach den in seinen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Verfahren (qualifizierte Gefährdungseinschätzung; Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft etc.) Die fallzuständige Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird ebenfalls unverzüglich informiert; falls erforderlich werden gemeinsam ggf. notwendige Schritte zur sofortigen Sicherung des Kindeswohls beraten und eingeleitet. Auch in einem solchen Fall ist darauf zu achten, dass die Familie ihre Würde behält, d.h. ihr gegenüber klar darüber kommuniziert wird, was geschieht, welche Perspektiven bestehen sowie wo und wie sie Beschwerden einlegen können.

2.3 Qualität der Fachkräfte, ihrer Ausstattung und Organisation

Standard 7: Ambulante Hilfen zur Erziehung werden regelmäßig von qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften angeboten, die durch regelmäßige Formen professioneller Reflexion (z.B. Teambesprechungen, Supervision) ihre Kompetenzen pflegen und sich durch Fortbildungen für verändernde neue Anforderungen und neue Aufgaben weiterentwickeln.

Um eine Entwicklung der Familien, wie sie in den vorherigen Kapiteln beschrieben ist, zu befördern, müssen Fachkräfte in der Lage sein, unterschiedliche Rollen auszufüllen, die beschrieben werden können als „Unterstützer und mutmachender

Orientierungshelfer; Lebenswelt-Analytiker und kritischer Lebensinterpret; Netzwerker, Ressourcendiagnostiker, Ressourcenmobilisierer; Intermediärer Brückenbauer; Dialogmanager und Konfliktmediator; Vertrauensperson und anwaltschaftlicher Vertreter.“²⁶ Hinzu kommen Aufgaben der Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz, der Unterstützung bei der Existenzsicherung, der Arbeit in sozialen Räumen, der Vernetzung von Institutionen und ggf. im Casemanagement.

Die hierfür grundlegend benötigten beruflichen Qualifikationen regeln das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII und die Fachkräftevereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege. Anhand der skizzierten Anforderungen wird deutlich, dass Fachkräfte der ambulanten Hilfen in der Regel über einschlägige Berufserfahrung und beraterische Qualifikationen verfügen müssen, um den komplexen fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht werden zu können. Fachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrungen müssen in besonderer Weise in der Einarbeitung unterstützt und begleitet werden. Regelmäßige professionelle Reflexionen sind für alle Fachkräfte erforderlich, um den skizzierten Anforderungen an Aufmerksamkeit und Sorgfalt im Umgang mit belasteten Familienbeziehungen, widersprüchlichen Erwartungen und komplexen Hilfenetzen zuverlässig und belastbar gerecht werden zu können. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind erforderlich, um fachliches Wissen und methodischen Kompetenzen „aufzufrischen“ sowie sich für veränderte Anforderungen und Problemlagen weiterzuentwickeln. Wie notwendig diese Weiterentwicklung ist, zeigen die eingangs skizzierten rasanten Veränderungen der Arbeitsweisen und Konzepte ambulanter Hilfen zur Erziehung in den letzten 20 Jahren.

Wenn im Rahmen ambulanter Hilfen zur Erziehung auch Aufgaben der Pflege und Versorgung von Kindern, der Hauswirtschaft oder andere lebenspraktische Arbeiten übernommen werden, können für diese Aufgaben qualifizierte nicht-pädagogische Mitarbeiter/innen eingesetzt werden, die von einer sozialpädagogischen Fachkraft in ihrer Aufgabenwahrnehmung gemäß den vereinbarten Hilfeplanziele angeleitet und kontrolliert werden.

²⁶ Siehe hierzu ausführlicher: Herriger, N. (2006). Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 3. Auflage. Stuttgart. S. 277.

Standard 8: Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung stellen durch ihre Organisation sicher, dass die vorgenannten Qualitätsstandards aktiv entwickelt und konkretisiert sowie umgesetzt, kontrolliert und weiterentwickelt werden.

Durch die Träger der ambulanten Hilfen (auch durch selbstständige Fachkräfte), ist insbesondere sicher zu stellen:

- ein pädagogisches Konzept der Hilfe und eine entsprechende Leistungsbeschreibung;
- eine angemessene räumliche und sachliche Ausstattung;
- regelmäßige externe Supervision;
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung;
- das Einhalten von angemessenen Arbeitszeiten;
- ein beschriebenes Krisen- und Beschwerdemanagement sowie
- die gesetzlich geforderten Schutzkonzepte zum Thema Missbrauch (gemäß § 8a SGB VIII)
- Sicherstellung einer fortlaufenden fallbezogenen Dokumentation
- Einhaltung der einschlägigen Regelungen zum Datenschutz
- Einhaltung des Beschäftigungsverbot gemäß § 72 a SGB VIII

Standard 9: Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe sorgen durch geeignete Leistungsbeschreibungen und Entgeltvereinbarungen dafür, dass ein an den vorgenannten Qualitätsstandards orientiertes Angebot bedarfsgerecht, rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung steht.

Die skizzierten Standards zur Qualität von Begleitung, Unterstützung und Schutz für Eltern und Kinder, für das Zusammenwirken der Fachkräfte mit Eltern und Kindern sowie für die Fachkräfte, ihre Ausstattung und Organisation erfordern eine auskömmliche und gesicherte Finanzierung ebenso wie verbindliche Leistungs- und Aufgabenbeschreibungen. Die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII, insbesondere in den §§ 78a-f, 79a und 80 machen hierfür klare Vorgaben. Vor allem eine regelmäßig fortgeschriebene Jugendhilfeplanung ermöglicht allen Beteiligten, in ihrem

Jugendamtsbereich ein vor Ort bedarfsgerechtes, abgestimmtes und vielfältiges Angebot ambulanter Hilfen zur Erziehung zu entwickeln und zu gewährleisten.

Die Formen und Beträge einer angemessenen Finanzierung müssen in örtlicher Zuständigkeit von den öffentlichen und (freien) Trägern der Jugendhilfe ausgehandelt und vereinbart werden. Als Orientierung und Modell hierfür soll im Folgenden von Vertretern öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe entwickeltes Konzept vorgestellt und für Rheinland-Pfalz empfohlen werden. (vgl. Kap. 3)

Standard 10: Das Land unterstützt die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe durch geeignete Planungshilfen, Projekte und Programme bei der Umsetzung dieser Qualitätsstandards sowie der bedarfsgerechten Weiterentwicklung ambulanter Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz.

Die gute Tradition gemeinsamer Qualitätsentwicklung, die mit den gemeinsam von Kommunen und Land vorangebrachten Projekten zum „Umbau der Hilfen zur Erziehung“ seit Beginn der 1990er Jahre, dem Berichtswesen für die Hilfen zur Erziehung sowie mit zahlreichen weiteren Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben rund um die Hilfen zur Erziehung, die Frühen Hilfen und den Kinderschutz mit öffentlichen und freien Trägern in Rheinland-Pfalz entwickelt worden sind, muss auch kontinuierlich für die Weiterentwicklung ambulanter Hilfen zur Erziehung fortgesetzt werden. Hierzu sind geeignete Datengrundlagen für Vergleich und Qualitätskontrollen ebenso erforderlich wie Entwicklungsprojekte, Forschungsvorhaben und Qualifizierungsangebote.

Dem Landesjugendhilfeausschuss als konstitutivem Teil des Landesjugendamtes kommt besondere Bedeutung als Forum für Qualitätsentwicklung sowie als Institution zur Entwicklung und Bündelung von Qualitätsstandards zu.

3. Finanzierung ambulanter Hilfen zur Erziehung

3.1 Empfehlungen des AFET-Bundesverbandes für Erziehung e.V.

Der AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. – ein Zusammenschluss öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe und der Länder sowie der Ausbildung und Wissenschaft – hat aktuell Empfehlungen für die Finanzierung ambulanter Erziehungshilfen nach Fachleistungsstunden erarbeitet und abgestimmt²⁷. Sie können für Rheinland-Pfalz als solide Grundlage für örtlich zu vereinbarende Finanzierungskonzepte und Entgeltvereinbarungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung empfohlen werden.

„Fachlichkeit im Interesse einer bedarfsgerechten Förderung der betroffenen jungen Menschen“²⁸ zu konkretisieren und dabei den unmittelbaren „Zusammenhang fachlicher Rahmenbedingungen mit ihren Kosten“²⁹ zu berücksichtigen, bilden den Grundgedanken und das Ziel der AFET-Empfehlungen.

„Zum Aufbau und Inhalt der Vereinbarungen empfiehlt der AFET,

- ein transparentes, partnerschaftliches und für alle Träger eines Jugendamtsbezirkes einheitliches Vereinbarungswesen anzustreben;
- darin alle Kosten aus den pädagogischen Konzepten abzuleiten;
- darin pädagogische und administrative Anforderungen zu kontraktieren;
- die Stundenkontingente darin möglichst flexibel zu handhaben;
- Tarifverträge darin als wirtschaftlich anzuerkennen und sich daran zu orientieren;
- sich bei Honorarverträgen gegen ein rechtliches Risiko abzusichern;
- sicherzustellen, dass die Organisationsform des Trägers die Einhaltung fachlicher Standards gewährleistet.“³⁰

²⁷ AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2012). AFET-Modell der Fachleistungsstunden für ambulanten Erziehungshilfen. AFET-Arbeitshilfe Nr. 1/2012. Hannover.

²⁸ a.a.O., S. 6

²⁹ a.a.O., S.11

³⁰ a.a.O., S. 17

In der Empfehlung heißt es weiter, dass

- ein sozialpädagogisches Handgeld vorzusehen ist;
- die Spezifika verschiedener Hilfeformen fachlich und finanziell zu beachten sind und
- der Anteil der Sozialraumarbeit vor Ort zu bestimmen ist.

Verschiedene Modellrechnungen sind möglich: Bruttomodell, Face-to-Face-Modell oder Praxismodell. „Der AFET empfiehlt, sich in einem Jugendamtsbezirk für ein Modell zu entscheiden.“³¹

Die Empfehlung weist beispielhaft konkrete Angaben zu Bruttojahresarbeitszeit, kalkulierbaren Urlaubs- und Krankheitstagen, Anteile für Fallberatung, Supervision, Fahrzeitenanrechnung u. v. m. aus.

Modellrechnungen finden sich unter www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/AFETSchriften/index.php zum Download.

3.2 Budgetierung als Finanzierungsinstrument für sozialraumorientierte Hilfen

Für die Jugendhilfeangebote im Sozialraum kann das Jugendamt dem beauftragten freien Träger ein finanzielles Budget zur Verfügung stellen.

Berechnungsgrundlage sind die aufgrund von Erfahrungswerten voraussichtlich zu erbringenden Einzelfallhilfen nach §§ 29-32 SGB VIII im Einzugsbereich des Sozialraums, z.B. einer Schule. Das Budget umfasst eine definierte Anzahl an Stellen für Fachkräfte, ihre Supervision und Fortbildung, angemessene Sachkosten und Leitungsanteile und wird in voller Höhe im Rahmen des Hilfeangebotes eingesetzt.

Da Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII Leistungen auf Antrag im Einzelfall sind, bedarf es der Antragstellung durch einzelne Hilfeberechtigte.

Es wird empfohlen, zwischen öffentlichen und freiem Träger Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zur Regelung der konkreten Ausgestaltung des

³¹ a.a.O., S. 41

Budgets zu erstellen. Dabei sind grundsätzlich bestehende rechtliche Vorgaben zu beachten.

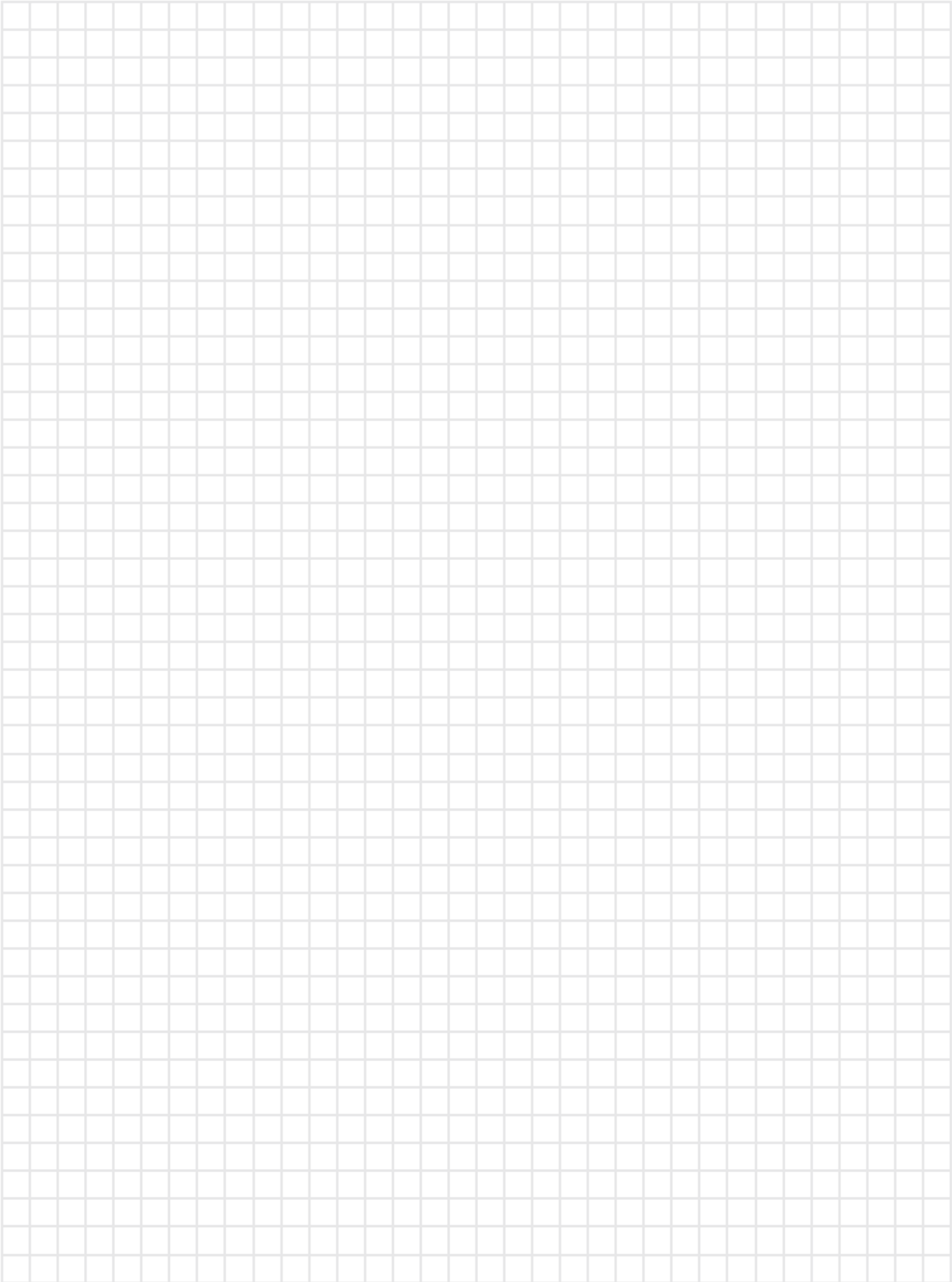
Praktische Erfahrungen mit der Entwicklung und Erprobung sozialraumorientierter Organisations- und Finanzierungskonzepte in Rheinland-Pfalz sollten ausgewertet werden.

4. Qualitätsvereinbarungen für ambulante Hilfen zur Erziehung

Die wachsende Bedeutung ambulanter Hilfeformen für junge Menschen und ihre Familien, aber auch die kritischen Nachfragen zur kostenbewussten Gestaltung örtlicher Hilfekonzepte und Angebotsschwerpunkte erfordern zunehmend Qualitätsvereinbarungen für ambulante Hilfen analog zu den stationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung gem. § 78 a-g SGB VIII.

Auch wenn die derzeitigen rechtlichen Grundlagen keine Verpflichtung zu Qualitätsvereinbarungen für den ambulanten Bereich vorsehen, werden entsprechende Vereinbarungen über die örtlichen Grundsätze einer qualitativen (Aus-) Gestaltung der Angebote und Leistungen empfohlen.

Persönliche Notizen





Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung des Landes
Rheinland-Pfalz
Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Mainz, 01.05.2013

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder von Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.